

Roust Træ A/S

Allgemeine Verkaufs- und Lieferungsbedingungen

Der Dänischen Holzbinderhersteller

Die nachstehenden Bedingungen gelten ausschließlich und für sämtliche mit uns geschlossenen Vereinbarungen, sofern nicht ausdrücklich abweichende Vereinbarungen getroffen worden sind. Abweichende Bedingungen des Bestellers verpflichten uns nicht, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

A. Vereinbarung und Lieferung

1. Angebote sind freibleibend. Für Inhalt und Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Nebenabreden und Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Bei telefonischer Auftragserteilung trägt der Besteller die Verantwortung für die Richtigkeit der einzelnen Angaben. Der Besteller ist verpflichtet, unsere Ausführungszeichnungen unverzüglich auf die örtlichen Ausführungsmöglichkeiten, insbesondere Baumasse, zu überprüfen und Unstimmigkeiten gegebenenfalls unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
2. Die zu unserem Angebot Unterlagen (Zeichnungen, Tabellen, Materiale Spezifikationen usw.) sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Wir behalten uns Konstruktions- und Formänderungen während der Lieferzeit vor, soweit diese den Vertragsgegenstand in Funktion und Äußerem Aussehen nicht unzumutbar ändern. Alle Unterlagen unseres Angebots verbleiben unser Eigentum und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind uns, falls der Antrag nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. unsere Angebote dürfen nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zu Leistungsverzeichnissen verwendet werden.
3. Soweit wir statische Berechnungen erstellen, umfassen diese nur die betreffende Binderkonstruktion, nicht aber die Verankerung oder den Nachweis der Stabilität der Konstruktion, auf der montiert wird.
4. Lieferzeiten sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich fest zugesagt werden. Die Fristen laufen vom Tage der Auftragsbestätigung an. Vereinbarte Lieferzeiten und Termine sind eingehalten, wenn die Ware bis zum Ende der Lieferfrist das Lager verlassen hat oder die Versandbereitschaft der Ware gemeldet ist. Bei Ausbleiben der Lieferung ist der Besteller zu Rechtsbehelfen jedweder Art erst berechtigt, nachdem uns schriftlich eine angemessene Nachfrist gesetzt wurde. Teillieferungen sind zulässig.
5. Die Lieferzeit verlängert sich angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die wir trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt und unter Einsatz von angemessenen Mitteln nicht abwenden können, gleichviel, ob diese Umstände bei uns oder bei unseren Zulieferern eingetreten sind. Als solche gelten beispielsweise Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, Energieversorgungsschwierigkeiten, Fehlen von geeigneten Transportmitteln, Verzögerung in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Baustoffe sowie im Fall von Streik und Aussperrung. Wir werden dem Besteller solche Hindernisse unverzüglich mitteilen. Der Besteller behält das Recht, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen die Aufhebung des Vertrages zu erklären.
6. Bei einem unberechtigten Rücktritt vom Vertrag, einer unberechtigten Kündigung oder Verhinderung der Vertragsdurchführung durch den Besteller ist dieser zur Zahlung eines pauschalen Schadensersatzes von 30% des Auftragswertes verpflichtet, es sei denn, er führt den Nachweis, dass ein Schaden wesentlich niedriger liegt. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt uns vorbehalten.

B. Versand und Gefahrenübergang

1. Lieferung erfolgt, wenn nichts anderes vereinbart ist, ab Fabrik.
2. Ein Versand erfolgt stets- auch bei frachtfreier Lieferung – auf Gefahr des Bestellers. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht mit der Übergabe an den ersten Beförderer, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder des Lagers, auf den Besteller über, ohne dass es hierzu einer Anzeige bedarf.
3. Erfolgt eine Lieferung frei Baustelle oder frei Lager, bedeutet dies Anlieferung unabeladen über eine mit schwerem Lkw befahrbare Anfahrtsstraße- Kranhilfe bedarf gesonderter Vereinbarung. Verlässt das Lieferfahrzeug auf Anweisung des Abnehmers diese Straße, haftet er für alle Schäden. Das Abladen hat unverzüglich und sachgemäß durch den Abnehmer zu erfolgen. Nicht von uns verschuldete Wartezeiten werden gesondert berechnet.
4. Wenn der Auftrag auch die Montage umfasst, hat der Besteller für den ungehinderten freien Zugang zu sorgen. Bauseits sind im erforderlichen Umfang kostenlos Baustrom und- Wasser, Kräne, Hebezeuge, Stapler, ausreichende Beleuchtung und Beheizung, Versorgungsanschlüsse, Aufbewahrungsmöglichkeit für Material und Werkzeug sowie Telefonzugang und- Benutzung zur Verfügung zu stellen. Die Montage wird, wenn nichts anderes vereinbart ist, nach Aufwand (Arbeitsstunden, Fahr- und Wartezeit, Fahrgeld, Auslösungen, Übernachtungskosten etc.) abgerechnet.

C. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Es werden die am Tag der Bestellung gültigen Preise (gegebenenfalls zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer) in Rechnung gestellt. Die Preise verstehen sich ab Werk bzw. Lager zuzüglich Frachtkosten und gegebenenfalls Zoll. Bei Lieferungen, die mindestens fünf Monate nach Vertragsabschluss erfolgen, behalten wir uns vor, die am Liefertage gültigen Preise zu berechnen.
2. Alle Rechnungen sind, wenn nichts anderes vereinbart wurde, zahlbar innerhalb von 14 Tagen netto nach Rechnungsdatum auf unserem Konto eingehend. Die Annahme von Schecks oder Wechselzahlungen zurückzuweisen.

3. Bei Zielüberschreitung ist der Besteller zur Zahlung von Zinsen in Höhe von 12% p.a. verpflichtet, es sei denn, er führt den Nachweis, dass ein Schaden wesentlich niedriger liegt. Die Geltendmachung weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
4. Der Besteller Kann uns gegenüber nur mit rechtskräftigen oder unstreitigen Gegenforderungen aufrechnen, seine Leistungen verweigern oder sie zurückhalten.
5. Bei Zahlungsschwierigkeiten des Bestellers, Insbesondere bei Zahlungsverzug oder Scheckprotest, sind wir berechtigt, weitere Lieferungen nur gegen Vorkasse auszuführen, alle offenstehenden – auch gestundeten – Rechnungsbeträge fällig zu stellen, und Barzahlung gegen Rückgabe zahlungshalber hereingenommener Schecks oder Sicherheitsleistungen.

D. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen uns und dem Besteller unser Eigentum.
2. Der Besteller ist berechtigt, die gelieferte Ware zu veräußern, sofern eine solche Veräußerung in seinem Betrieb zu den normalen Geschäften gehört. eine Verpfändung, Sicherheitsübereignung oder Sicherungsabtretung ist ihm nicht gestattet. Der Besteller ist verpflichtet, unsere Rechte als Vorbehaltsverkäufer beim Weiterverkauf von Vorbehaltsware auf Kredit zu sichern. Die Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller schon jetzt an uns ab, wir nehmen die Abtretung schon jetzt an.
3. Der Besteller ist verpflichtet, und unverzüglich Mitteilung von allen Zwangsvollstreckungsmassnahmen in Vorbehaltsware zu machen, und Abschriften von Pfändungsprotokollen bzw. Pfändungsverfügungen zu übersenden und alles zu unternehmen, um die Durchführung der Zwangsvollstreckung abzuwenden. Der Besteller hat die Kosten der Beseitigung von Vollstreckungsmaßnahmen sowie die Kosten etwaigen Interventionsprozesses zu tragen. Der Besteller ist verpflichtet, die gelieferte Ware auf seine Kosten gegen Feuer, Einbruch, Diebstahl und Wasserschäden versichern zu lassen.
4. Wir sind berechtigt, die Befugnis zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware und zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen zu widerrufen, sobald der Besteller in Zahlungsverzug gerät oder Umstände bekannt werden, welche seine Kreditwürdigkeit mindern. Auf unser Verlangen ist der Besteller verpflichtet, sämtliche zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen einschließlich der zur Durchsetzung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und seinen Schuldnern die Abtretung anzuzeigen.
5. Bei Zahlungsverzug oder anderem vertragswidrigen Verhalten des Bestellers sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen; der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. In einer solchen Zurücknahme der Ware kein Rücktritt vom Vertrag.
6. Eine etwaigen Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Besteller für uns vor, ohne dass für uns daraus Verpflichtungen Waren steht uns der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den übrigen Waren zu. Erwirbt der Besteller Alleineigentum an der neuen Sache, räumt er uns das Miteigentum ein und verwahrt die Sache unentgeltlich für uns. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren, und zwar gleich, ob ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung weiterveräußert, so gilt die oben vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware, die zusammen mit anderen Waren weiterveräußert wird.
7. Zur Sicherung unserer Forderungen gegen den Besteller tritt und der Besteller auch solche Forderungen ab, die ihm durch die Verbindung des Liefergegenstandes mit einem Grundstück gegen einem Dritten erwachsen; wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an.
8. Wir verpflichten uns, die nach den vorstehenden Bestimmungen Zustehenden Sicherungen nach unsere Wahl auf Verlangen des Bestellers freizugeben, als ihr Wert die noch nicht ausgeglichenen zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

E. Gewährleistung

1. Der Besteller ist verpflichtet, die gelieferte Ware bei Anlieferung unverzüglich zu untersuchen und äußerlich erkennbar Mängel unverzüglich schriftlich mitzuteilen, spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Lieferung; verdeckte Mängel sind unverzüglich nach Feststellung schriftlich mitzuteilen. Beanstandungen der Ware sind in jeden Fall vor Verarbeitung, Benutzung, Weiterveräußerung oder Einbau der gelieferten Gegenstände schriftlich mitzuteilen und unsere Weisungen abzuwarten.
2. Ansprüche des Bestellers, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind oder solche auf Ersatz von entgangenem Gewinn oder sonstiger Vermögensschäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, es sei denn, unsere leitenden Angestellten handeln vorsätzlich oder grob fahrlässig oder dem Vertragsgegenstand fehlen zugesicherte Eigenschaften.
3. Für ein für uns ohne weiteres vorhersehbares Schadensersatzrisiko, auf das uns der Besteller vor Vertragsabschluss nicht hingewiesen hat, haften wir nicht.
4. Sämtliche etwaigen Forderungen gegen uns verjähren spätestens 12 Monate nach Lieferung.

F. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entstehenden Rechtsstreitigkeiten einschließlich Scheck- und Wechselklagen und Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist unser Sitz.